

VERWALTUNGSVORLAGE VL-20/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Mobilität und Verkehrslenkung	18.01.2021	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	02.03.2021	1/20	10
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	04.03.2021	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Karl-Kiehm-Weg **hier: Beschluss zur frühzeitigen Anliegerbeteiligung**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Baukosten für die komplette Erneuerung sowie Erweiterung des Karl-Kiehm-Wegs betragen nach Kostenschätzung für die 1. Variante 1.239.000 Euro, für die 2. Variante 1.266.000 Euro. Die Mittel stehen im Haushalt 2021 unter dem Produkt 460505 und dem Sachkonto 785200 zur Verfügung.

Die Kosten sind gemäß § 8 und § 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der zum Zeitpunkt des Eintrittes der sachlichen Beitragspflicht gültigen Satzung der Stadt Lünen auf die Anlieger umzulegen.

Der Karl-Kiehm-Weg wird als Anliegerstraße eingestuft. In Anliegerstraßen betragen die Beitragssätze für die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung 70%, für Gehwege, Beleuchtung, Parkstände und unselbständige Grünanlagen 80%.

Die Aufwendungen für Fahrbahn, Parkstände und Gehwege werden über 50 Jahre buchhalterisch linear abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen für beispielsweise Beleuchtung und Straßenbegleitgrün werden aktuell nicht abgeschrieben, da sie in einem Festwert, der zur Eröffnungsbilanz ermittelt wurde, enthalten sind.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der Straßenraum wird möglichst barrierefrei gestaltet. Das heißt zum Beispiel, dass die Regelquerneigung der Gehwege maximal 3,0% betragen wird und es für Sehbehinderte und Blinde eine durchgehende, ertastbare Randführung auf den Gehwegen geben wird. Die Bordsteine werden je nach Situation in ihrer Höhe mit Rücksicht auf alle Mobilitätseingeschränkte geplant. Darüber hinaus werden taktile Elemente mit ausreichendem Kontrast verbaut (nach DIN 32984). Die vorhandene Bushaltestelle wird barrierefrei ausgebaut. Im südlichen Bereich des Planungsbereichs entstehen drei Behindertenparkstände.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Klimaverträglichkeit wird durch die Erneuerung nicht beeinträchtigt. Zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs wird der motorisierte Verkehr in den Karl-Kiehm-Weg verlagert. Zudem entsteht entlang des Karl-Kiehm-Wegs ein bislang nicht vorhandener Gehweg.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung hat die beiden Vorplanungsvarianten zur Kenntnis genommen und beschließt, dass diese im Rahmen einer frühzeitigen Anliegerbeteiligung vorgestellt und diskutiert werden sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der durchgeführten Beteiligung eine Variante auf Basis der eingebrachten Anregungen weiterzuentwickeln und den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung für die weitere Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss und Ausbaubeschluss) zu beteiligen.

Der Bürgermeister

1. Vorbemerkungen und Anlass

Im Rahmen der Gesamtentwicklung der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule ist auch der Karl-Kiehm-Weg vollständig zu sanieren. In der Verwaltungsvorlage VL-51/2020 ist der Rahmenplan für die Schule beschlossen worden.

Ziel der Rahmenplanung war die Trennung des motorisierten und des fuß-/radläufigem Verkehrs. Der motorisierte Verkehr soll zukünftig im Karl-Kiehm-Weg gebündelt werden, die Dammwiese vorwiegend dem Fuß- und Radverkehr dienen. Im Karl-Kiehm-Weg sind daher mind. 75 Parkstände, eine Hol- und Bringzone, eine barrierefreie Bushaltestelle mit Wartehalle, eine Wendeanlage sowie drei Behindertenstellplätze geplant. Die Auffahrt zur Halde und die Auslaufzone des Aktivhangs sind ebenfalls berücksichtigt.

Teil der Planung ist auch die Multifunktionsfläche vor dem Neubau der Sporthalle. Hier besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Veranstaltungen Gastronomie aufzustellen oder zusätzliche Parkmöglichkeiten auszuweisen. In normalen Zeiten ist die Fläche für den motorisierten Verkehr durch Poller gesperrt.



Abbildung 1: Rahmenkonzept Freiflächenentwicklung KKG

2. Vorplanung

Für den Abschnitt zwischen der Bahnstraße und der Multifunktionsfläche an der neuen Sporthalle sind zwei Vorplanungsvarianten erstellt worden, die sich in der Anzahl der auszuweisenden Parkstände unterscheiden. Die o.g. Rahmenbedingungen geben den Verkehrsraum im Wesentlichen vor. In den Varianten ist die Straße als Tempo-30-Zone geplant. Im Anhang sind die Planunterlagen einzusehen. Zusätzliche Informationen sind dem beigefügten Erläuterungsbericht und der Kostenschätzung zu entnehmen.

3. Entwässerung

Der Karl-Kiehm-Weg enthält eine Querneigung in westliche Richtung, sodass eine Entwässerung des Oberflächenwassers sichergestellt ist.

4. Böschung

Um den Eingriff gering zu halten, bleibt die bestehende Böschung entlang des Verkehrsübungsplatzes erhalten. Zudem entfallen aufwendige Bodenuntersuchungen in diesem Bereich.

5. Versorgung/Beleuchtung

Entlang des Karl-Kiehm-Wegs wird eine nach den DIN-Vorschriften zu bemessene Beleuchtung vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Planung werden die genauen Beleuchtungsstandorte festgelegt.

6. Bäume

Grundsätzlich sollen alle Bäume erhalten bleiben. Einzelne kleinere Bäume im Eingangsbereich des Verkehrsübungsplatzes oder Strauchwerk weichen der Einrichtung eines Gehwegs. Auf der westlichen Seite entfallen einige geringwertige Bäume, vor allem Birken und Weiden. Ihr Erhalt ist durch den geplanten Ausbau des angrenzenden Grabens bereits gefährdet. Im Planungsgebiet sind als Ausgleich und zur Auflockerung des Parkraums neue Baumstandorte vorgesehen. Auch im Bereich der Multifunktionsfläche sollen Baumstandorte mit mindestens 4 m² entsiegelter Fläche entstehen. Eine Abstimmung mit der Fachabteilung hat stattgefunden.

7. Grunderwerb

Die Sanierung und Ausbau der Straße und Parkstände erfolgt ausschließlich auf öffentlicher Fläche. Grunderwerb ist nicht notwendig.

8. Kommunales Abgabengesetz (KAG)

Für die Erneuerung/ Verbesserung des Karl-Kiehm-Wegs werden Beiträge gem. § 8 und § 8 a des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der zum Zeitpunkt des Eintrittes der sachlichen Beitragsfähigkeit gültigen Satzung der Stadt Lünen über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erhoben.

Die Förderrichtlinie zum KAG des Landes NRW ist in dem Zeitraum vom 2.01.2020 bis 31.12.2024 gültig. Förderanträge können nach Eintritt der sachlichen Beitragsfähigkeit (Abnahme der Baumaßnahme) sowie des endgültig festgestellten umlagefähigen Aufwandes gestellt werden. Sollten diese Voraussetzungen vor dem 31.12.2024 vorliegen, wird von der Abteilung Straßenbau ein entsprechender Antrag auf Förderung bei der NRW Bank gestellt.

9. Weiteres Vorgehen

Nach diesem Beschluss wird die Anliegerbeteiligung durchgeführt – hier werden die beiden Planungsvarianten vorgestellt und diskutiert. Die Anregungen und Diskussionsbeiträge werden protokolliert und mit den vorliegenden Vorplanungen abgeglichen. Nach Abschluss der Entwurfsplanung wird durch diesen Ausschuss, auf Basis einer Empfehlung der Verwaltung, ein „Grundsatzbeschluss“ gefasst. Die im Anschluss daran ausgearbeiteten Ausführungsplanungen werden diesem Ausschuss zum „Ausbaubeschluss“ vorgelegt.